



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 17 – 30.10.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –	686
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –	702
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –	706
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –	722
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –	726
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –	742
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil –	746
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	764

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer und Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

- § 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

- § 25 Zeugnis, Urkunde
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- IX. Schlussbestimmungen**
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 28 Schutzbestimmungen
- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen, wird an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Nebenfach der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie angeboten. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten. ²Der Studienumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten, wobei 99 ECTS-Punkte auf das Hauptfach einschließlich der Bachelorarbeit und 21 ECTS-Punkte auf den Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen entfallen. ³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag der oder des Studierenden und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module, Teilmodule oder Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignete abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie einschließlich aller etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und alle Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Stu-

dienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet.

§ 3 Fächer und Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiterinnen;
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Zeiträume erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; diese Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Sätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppelabschluss oder einen gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

§§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geographie erlernt zu haben.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang Geographie (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls;
2. Inhalte und Qualifikationsziele;
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
4. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen;
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Regelung, ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
7. Häufigkeit des Angebots;
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS- Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind – jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen – die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind. ³Es können mündlich, schriftlich und praktische Prüfungen vorgesehen werden; zulässig ist auch jede beliebige Kombination dieser Prüfungsformen. ⁴Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen teilnehmenden Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen und sonstige

Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, der Prüfungsanforderungen sowie die gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
4. die etwaigen gemäß dem Besonderen Teil weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen

soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidat in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson oder den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung einer Gesamtnote für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang vorgesehen ist, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengang importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 2 erfüllt,
2. die möglicherweise vorgesehene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat und
3. die etwaigen, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- Nebenfach-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang des Hauptfaches und des Nebenfaches anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Teilstudienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die etwaige Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen und deren Noten sowie die für die jeweilige Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zu der etwaigen Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9; sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können d r e i m a l wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet

wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 9 gegebenenfalls genannten Orientierungsprüfungsfristen in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und inhaltlich im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber der Dozentin oder dem Dozenten in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält sie oder er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im

Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Teilstudiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre -
Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

³Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. ⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht

bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist.² Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einem Werktag ohne Samstag vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einen Werktag ohne Samstag vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis und den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für eine Abmeldung, ein Versäumnis, einen Rücktritt, eine Täuschung oder einen Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die

Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die etwaige Orientierungsprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden; bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamtpfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden. ³Gegebenenfalls können auch die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang und dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund

einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Sätze 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde.³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Geographie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie dient

dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Geographie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Physischen- und der Humangeographie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. 2 Das Fach umfasst die Bereiche Physische Geographie, Humangeographie, Methodische Geographie und Integrative Module. 3Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen und Überblickswissen erarbeiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Geographie ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Geographie gliedert sich in drei Studienjahre.

(2) Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Numme	Modulbezeichnung	ECTS
1.	GEO 11	Grundlagen der Physischen Geographie	6
1.	GEO 12	Grundlagen der Humangeographie	6
2.	GEO 21	Bodenkunde und Geomorphologie	6
2.	GEO 22	Stadtgeographie	6
3.	GEO 14	Kartographie und Statistik	6
3.	GEO 31	Klima- und Hydrogeographie	6
4.	GEO 24	Geographische Informationssysteme	6
5.	GEO 32	Wirtschaftsgeographie	6
5.	GEO 33	Regionale Geographie Deutschland	6
5.	GEO 34	Fernerkundung	6
			Summe: 60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Proseminare, Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ³In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die

Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.⁵ Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Geographie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Geographie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer und Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
 - § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- #### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
 - § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

- § 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 2 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

- § 25 Zeugnis, Urkunde

- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- § 28 Schutzbestimmungen
- § 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen, wird an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Nebenfach der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie angeboten. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten. ²Der Studienumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten, wobei 99 ECTS-Punkte auf das Hauptfach einschließlich der Bachelorarbeit und 21 ECTS-Punkte auf den Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen entfallen. ³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag der oder des Studierenden und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module, Teilmodule oder Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignete abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie einschließlich aller etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und alle Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet.

§ 3 Fächer und Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiterinnen;
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Zeiträume erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; diese Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weite-

ren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Sätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschul- partnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppelabschluss oder einen gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Paläoanthropologie erlernt zu haben.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang Paläoanthropologie (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls;
2. Inhalte und Qualifikationsziele;
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
4. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen;
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Regelung, ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
7. Häufigkeit des Angebots;
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen

zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS- Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind – jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen – die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind. ³Es können mündlich, schriftlich und praktische Prüfungen vorgesehen werden; zulässig ist auch jede beliebige Kombination dieser Prüfungsformen. ⁴Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen teilnehmenden Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, der Prüfungsanforderungen sowie die gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor -Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
4. die etwaigen gemäß dem Besonderen Teil weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidat in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson oder den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung einer Gesamtnote für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang vorgesehen ist, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 2 erfüllt,
2. die möglicherweise vorgesehene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat und
3. die etwaigen, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- Nebenfach-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang des Hauptfaches und des Nebenfaches anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Teilstudienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die etwaige Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen und deren Noten sowie die für die jeweilige Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

V. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zu der etwaigen Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9; sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 9 gegebenenfalls genannten Orientierungsprüfungsfristen in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und inhaltlich im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber der Dozentin oder dem Dozenten in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung

tung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VI. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält sie oder er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Teilstudiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

³Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. ⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor- Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag ohne Samstage vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einen Werktag ohne Samstage vor dem Tag des betreffen-

den Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis und den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für eine Abmeldung, ein Versäumnis, einen Rücktritt, eine Täuschung oder einen Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die etwaige Orientierungsprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden; bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamtpflichtleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden. ³Gegebenenfalls können auch die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang und dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Sätze 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Paläoanthropologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Paläoanthropologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie dient

dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Paläoanthropologie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Paläoanthropologie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. 2 Das Fach umfasst die Bereiche Anatomie, Evolution, Primatologie, Osteologie und Paläogenetik. 3 Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen, Überblickswissen erarbeiten und in einem gewählten Schwerpunktbereich vertiefte Kenntnisse erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Paläoanthropologie ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie sind je nach gewähltem Schwerpunktbereich folgende Sprachkenntnisse erforderlich und nachzuweisen: Deutsch, Englisch.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Paläoanthropologie gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das dritte Jahr schließt mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Studienjahr	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Veranstaltungsart (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1	1	Osteologie I – Skelettanatomie des Menschen	Vorlesung, Übung	6
1	2	Einführung in die Statistik	Vorlesung, Übung	6
1	3	Biologie für Archäologen	Vorlesung, Seminar	6
1	4	Osteologie II – Alters- und Geschlechtsbestimmung	Vorlesung, Übung	6
2	5	Evolution und Quartärökologie	Vorlesung	6
2	6	Molekular- und Humangenetik	Vorlesung, Seminar, Übung	6
2	7	Vertebratenpaläontologie	Vorlesung	6
3	8	Osteologie III – Fossilgeschichte	Vorlesung, Seminar	6
3	9	Biologische Grundlagen der Menschwerdung – Evolution der Primaten	Vorlesung, Seminar	6
3	10	Wahlpflichtmodul	Variiert	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika;
4. Exkursionen.

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Paläoanthropologie sind deutsch und englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten und
2. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Paläoanthropologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Paläoanthropologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer und Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Keine Orientierungsprüfung
- §§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

- § 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise
- § 25 Zeugnis, Urkunde

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

§ 28 Schutzbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen, wird an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Nebenfach der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie angeboten. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studiumumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS-Punkten. ²Der Studiumumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten, wobei 99 ECTS-Punkte auf das Hauptfach einschließlich der Bachelorarbeit und 21 ECTS-Punkte auf den Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen entfallen. ³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag der oder des Studierenden und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module, Teilmodule oder Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignete abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie einschließlich aller etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und alle Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad verliehen, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet.

§ 3 Fächer und Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiterinnen;
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Zeiträume erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; diese Prüfungsleistungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind,

werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Sätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppelabschluss oder einen gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

§§ 8 bis 10 (nicht belegt)

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Naturwissenschaftliche Archäologie erworben zu haben.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls;
2. Inhalte und Qualifikationsziele;
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
4. Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen;
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Regelung, ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
7. Häufigkeit des Angebots;
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unab-

hängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind – jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen – die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind. ³Es können mündlich, schriftlich und praktische Prüfungen vorgesehen werden; zulässig ist auch jede beliebige Kombination dieser Prüfungsformen. ⁴Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen teilnehmenden Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und der studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, der Prüfungsanforderungen sowie die gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor -Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Bachelor-Teilstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
4. die etwaigen gemäß dem Besonderen Teil weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidat in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer

zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 17 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von der Aufsichtsperson oder den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Soweit in dieser Ordnung die Bildung einer Gesamtnote für die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang vorgesehen ist, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

III. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 19 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 2 erfüllt,
2. die möglicherweise vorgesehene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat und
3. die etwaigen, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- Nebenfach-Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang des Hauptfaches und des Nebenfaches anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelor -Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung im betreffenden Teilstudiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Teilstudienganges in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die etwaige Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen und deren Noten sowie die für die jeweilige Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

V. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 22 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zu der etwaigen Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9; sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 9 gegebenenfalls genannten Orientierungsprüfungsfristen in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und inhaltlich im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären

Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber der Dozentin oder dem Dozenten in Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VI. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 23 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 24 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält sie oder er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Teilstudiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

³Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. ⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag ohne Samstage vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einen Werktag ohne Samstage vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis und den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für eine Abmeldung, ein Versäumnis, einen Rücktritt, eine Täuschung oder einen Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen einer länger andauernden Krankheit oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die etwaige Orientierungsprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden; bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamtleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden. ³Gegebenenfalls können auch die etwaige Orientierungsprüfung, die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang und dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Sätze 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Naturwissenschaftlichen Archäologie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Naturwissenschaftlichen Archäologie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Das Fach umfasst die Bereiche Geoarchäologie, Archäometrie, Zooarchäologie, Palä-

ogenetik, Paläoanthropologie und Archäobotanik.³Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen und sich Überblickswissen erarbeiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das dritte Jahr schließt mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS
1	BNWA1	Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie	6
1	BNWA2	Chemie für Archäologen	6
2	BNWA7	Einführung in die Statistik	6
3	BNWA5	Datierungsmethoden	6
4	BNWA3	Osteologie IV - Archäozoologie	6
4	BNWA4	Archäobotanik	6
5	BNWA6	Geoarchäologie und Archäometrie	6
6	BNWA10	Fächerübergreifendes Modul	6
-	-	-	Summe:48

²In der vorstehenden Tabelle sind die Module des Pflichtbereichs aufgeführt. ³Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten. ⁴Der Wahlpflichtbereich im Bachelor-Teilstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie umfasst 12 ECTS-Punkte. ⁵Angaben zum Angebot an Wahlpflichtmodulen enthält das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Proseminare, Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ³In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten und

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) Im Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 90 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit können auch eine etwaige mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie etwa Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Science-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.")/verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹¹Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht und abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen und insbesondere die gemäß § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in dieser Ordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin oder einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppelabschluss oder

einen gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden sollen, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁵Soweit möglich erfolgt die Anrechnung nach den Richtlinien und Vorgaben der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Naturwissenschaftlichen Archäologie. ²Mit der Master-Prüfung weisen die

Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ihrem Fachgebiet verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und den etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und einem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn die geforderten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch wird geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen werden im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Regelung, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen, Studienleistungen und etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil oder im Modulhandbuch wird geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen, Studienleistungen und etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder in einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen und Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie

der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind – jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen – die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch wird festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: mündlich, schriftlich oder praktisch oder durch eine beliebige Kombination der genannten Elemente. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwaige zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, etwaige zu dieser gehörige Kolloquien und etwaige mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Studienleistungen und der etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen teilnehmenden Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ³Über die Teilnahme an nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ⁴Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁵Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in dieser Ordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat und
3. die gemäß dem Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind Studiengänge mit weitgehend übereinstimmenden Studieninhalten; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen und Modulen, die auch im Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie verlangt werden.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin und Kandidaten in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder von dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, zu einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und zu einem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Absatz 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung gegebenenfalls geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie zu der etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, zu der etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und zu dem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- oder Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich des Studienfachs zu entnehmen; es soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 im Rahmen des Moduls Masterarbeit im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet die oder der Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag hin dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt sechs Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag hin vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Ist eine Prüferin oder ein Prüfer krank oder in sonstiger Weise verhindert und kann deshalb die Frist nicht einhalten, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit

selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist sowie dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann.²§ 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein.

(6) ¹Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, für eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und für ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; für die Benotung gilt § 14.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengängen importiert, so gelten für

das Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf einen an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut zu laufen. ⁴Eine Rück-

gabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte;
- die Modulnoten;
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaigen vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit sowie eines etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die An-

gabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

³Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen.

⁴Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch durch Erlöschen. Sie erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag hin eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Erbringung der Leistungen für die Master-Prüfung erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe

von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden; in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wird eine Prüfungsleistung aus einem anderen Studiengang importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße hinsichtlich dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag hin über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird gewährleistet; der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag hin über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- oder Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung gegebenenfalls hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Die oder der Studierende hat anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen die Prüfung oder Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können in diesen Fällen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden; soweit erforderlich kann auch die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen; gegebenenfalls findet eine Neuerteilung statt. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, zu einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit oder zu einem etwaigen geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen oder in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(4) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Master-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M. Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine, wissenschaftlich fundierte, berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Naturwissenschaftlichen Archäologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und

erweitert und vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach umfasst aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des vorangegangenen Studiums fortgeschrittene Kompetenzen in Naturwissenschaftlicher Archäologie. ⁴Die Studierenden der Naturwissenschaftlichen Archäologie sollen in ihrem Masterstudiengang lernen, mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden die kulturelle Geschichte und biologische Evolution der Menschheit zu erforschen. ⁵Sie erwerben, aufbauend auf allgemeinen Grundlagen der Naturwissenschaftlichen Archäologie, fortgeschrittenes Wissen in den sechs Spezialisierungsrichtungen der Naturwissenschaftlichen Archäologie: Geoarchäologie, Archäometrie, Zooarchäologie, Paläogenetik, Paläoanthropologie und Archäobotanik.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist in § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- oder Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss, der mit mindestens der Note 2,5 bestanden ist. ²Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Basis sowohl eines archäologisch-kulturwissenschaftlichen als auch eines naturwissenschaftlichen Studiums studiert werden. ³Darüber, ob der vorausgehende Studiengang anerkannt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission entscheidet. ⁶Näheres kann in der Auswahlatzung geregelt werden.

(4) ¹Für das Studium des M. Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie sind außerdem ausreichende Kenntnisse in Englisch nachzuweisen. ²Als ausreichend werden Kenntnisse erachtet, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Naturwissenschaftliche Archäologie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht.

Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	NWA-1	Theorien und Methoden der Archäologie	6
1	NWA-2	Naturwissenschaftliche Archäologie I: Zooarchäologie und Paläoanthropologie	6
1	NWA-3	Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik und Geoarchäologie	6
1	NWA-4	Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie und Paläogenetik	6
2	NWA-6	Umweltarchäologie	6
2	NWA-7	Berufspraxis	6
3	NWA-11	Research Design	6
3	NWA-12	Statistik	6

3	NWA-13	Projekt	12
3	NWA-14	Fachübergreifende Inhalte	6
4	NWA-15	Master-Arbeit	30

² In der vorstehenden Tabelle sind die Module des Pflichtbereichs aufgeführt. ³Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 96 ECTS-Punkten. ⁴Der Wahlpflichtbereich im Master-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie umfasst 24 ECTS-Punkte. ⁵Angaben zum Angebot an Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. ⁶Aus den zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen müssen je nach Spezialisierung vier Module gewählt werden. ⁷Für Studierende, die sich für die Spezialisierung Zooarchäologie entscheiden und innerhalb dieser Spezialisierung im Wahlpflichtbereich das Import-Modul aus der Biologie „NWA-8a-1, Vertebraten III: Morphologisch-systematische Übungen für Fortgeschrittene“ mit 12 ECTS wählen, entfällt eines der weiteren Wahlpflichtmodule des selben Fachsemesters nach Wahl, so dass nur drei Wahlpflichtseminare gewählt werden müssen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika;
4. Exkursionen;
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache stattfinden. ³Prüfungen werden in der Regel in der Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das Erbringen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten, worunter sich die erfolgreiche Teilnahme am Modul NWA-13 (Projekt) befinden muss.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Master-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor